Landratsamt Bamberg

Veterinärwesen

**Informationsblatt: BHV1-Verordnung**

**Unbefristete Gültigkeit der BHV1-Freiheitsbescheinigung für Bestände aus Gebieten**

**nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG**

Die BHV1-Verordnung wurde zum 27.05.2015 geändert, sodass eine Freiheitsbescheinigung für Betriebe aus „freien“ Gebieten (z.Zt. Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Meckelburg-Vorpommern, Brandenburg) bei Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen grundsätzlich nicht mehr notwendig ist. Ab sofort ausgestellte BHV1-Freiheitsbescheinigungen sind für diese Betriebe **unbefristet gültig**.

Die Voraussetzungen sind:

* **regelmäßige negative Untersuchung** auf BHV1-Virus:
	+ Milchviehbestände halbjährlich über Tankmilch
	+ Mutterkuhhaltungen und Rinderaufzuchtbetriebe spätestens alle 12 Monate blutserologisch sowie
* das Einstellen von **nur BHV1-freien Rindern** in den Bestand.

Das bedeutet, dass die BHV1- Freiheit und ausgestellte Bescheinigungen automatisch ihre Gültigkeit verlieren, sobald eine Untersuchungsfrist nicht eingehalten wurde oder die Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Bei Einstellung der Milchlieferung und Übergang vom Milchviehbetrieb in Mutterkuhhaltung oder Jungrinderaufzucht ist eine blutserologische Untersuchung spätestens 6 Monate nach der letzten Tankmilchuntersuchung durchzuführen.